

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)272-O

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

08.06.2011



BUND – Stellungnahme zum Entwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Berlin, den 8.6. 2011

Zusammenfassung:

Der Zeitrahmen für die Diskussion über das EEG ist indiskutabel. Es gibt keinen zwingenden Grund dafür, dieses Gesetz, das erst zum 1.1. 2012 in Kraft treten soll, jetzt im Eilverfahren mit zu beschließen. Da die Grundprinzipien des EEG eingeführt sind und sich bewährt haben, wäre eine ausführliche Debatte um die Weiterentwicklung im Detail angesagt. Dafür aber fehlt angesichts der kurzen Fristen leider die Zeit.

Der BUND begrüßt, dass die zentralen Grundprinzipien des EEG im vorliegenden Entwurf unverändert bleiben. (Einspeisevorrang, feste Einspeisevergütung und Verpflichtung zum Netzanschluss bzw. Netzausbau).

Aber aus Sicht des BUND gibt es zwei grundsätzliche Kritikpunkte am vorliegenden Entwurf: die Ausbauziele sind deutlich zu gering. Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit AKW-Laufzeitverlängerungen für das Jahr 2020 das gleiche Ziel gelten soll wie bei einem Atomausstieg bis 2022. Dies macht keinen Sinn und entspricht nicht der von der Bundesregierung angekündigten Beschleunigung der Energiewende. Der rhetorisch immer wieder auch in der Gesetzesbegründung angekündigte beschleunigte Umstieg auf eine Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien sollte durchgängig im Änderungsentwurf des EEG erkennbar sein. Der BUND fordert als Ziel für das Jahr 2020 mindestens 45 % ins Gesetz zu schreiben.

Weiter kritisiert der BUND, dass das EEG eine Schiefelage zugunsten von Großinvestoren bekommt. Es gibt eine deutlich erhöhte Förderung für Offshore-Wind, aber die Förderung des weiteren Ausbaus der Windenergie an Land, gerade auch in Süddeutschland wird durch eine Stärkere Degression gefährdet. Nach wie vor gibt es die Förderung von ökologisch hoch problematischen großen Biogas-Anlagen im EEG. Auch die Geothermie wird stark gefördert, während bei der Photovoltaik immer noch weitere Kürzungsmöglichkeiten gesucht werden. Damit dient aber das EEG letztlich mehr größeren Investoren und Energiekonzernen, als dass hier eine wirklich integrierte Verbindung von Effizienz und dezentralen Erneuerbaren Energien gefördert würde.

Positiv sieht der BUND die Verankerung zur Wärmenutzung in der Grundvergütung und die Begrenzung des Mais- und Getreideanteils bei der eingesetzten Biomasse. Diese Ansätze sind wichtige Schritte in eine richtige Richtung, um eine tatsächlich nachhaltige Biomasse-Nutzung sicher zu stellen.

1. Ausbauziele

Der BUND fordert die Ausbauziele im EEG zu erhöhen.

Deshalb fordert der BUND folgende Änderungen

im § 1 Absatz 2 des EEG:

Mindestens 45 % bis 2020

60 % bis 2030

80 % bis 2040

100 % bis 2050

2. Windenergie

Die Nutzung von Onshore-Wind soll ab 2013 wieder einer stärkeren Degression (1,5 Prozent statt 1 Prozent) unterworfen werden (EEG § 20, Abs. 2, 6). Der Erfahrungsbericht begründet dies mit den gesunkenen Anlagenpreisen seit der letzten Novelle von etwa 20 Prozent seit 2007/2008. Aber erstens können die Anlagen spezifisch wieder teurer werden (Stahl usw.) und außerdem geht es jetzt darum, den anstehenden Ausbau in Süddeutschland zu ermöglichen. Da ist es fatal die Förderung schneller zu kürzen. Richtig wäre genau das umgekehrte Signal: Höhere Förderanreize für den Anlagenzubau in den Regionen, in denen bisher nur wenige Anlagen errichtet wurden, etwa in Baden-Württemberg, Bayern und der Mitte Deutschlands. Sie können dort – zusammen mit hochflexiblen Gaskraftwerken – zur Entlastung der Netzsituation und des Netzausbaubedarfs beitragen. Die technischen Potenziale bei einer angenommenen Nutzung von 2 Prozent der Landesfläche belaufen sich laut Bundesverband Windenergie (BWE) bundesweit auf 65 Prozent des nationalen Strombedarfs.

Der BUND fordert daher eine gezielte und umfassende Planung von Standorten für die Nutzung der Windenergie. In jedem Landkreis, in jedem Bundesland, in jeder Region der Regionalplanung soll eine Suche und Ermittlung von Standorten zur Windenergienutzung erfolgen. Hierbei sollten Flächen mit einem Anteil von 1–2 % der jeweils beplanten Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Bestimmung dieser Flächen sollte besonders von anderweitig (Industrie, Gewerbe, Verkehrsstrassen) vorbelasteten Gebieten ausgehen und sich auf diese konzentrieren. Hierbei sollten auch Flächen mit geringerer Windhöflichkeit aber geringerer Beeinträchtigung von Schutzgütern Vorrang erhalten. (die Vergütungsregelung des EEG ist diesem Ziel anzupassen)

Da in deutschen Gewässern die Offshore-Anlagen in relativ großer Wassertiefe gebaut werden, sind tiefe Verankerungen im Meeresboden erforderlich. Ein besonders kritischer Aspekt ist hierbei das Einrammen (pile driving) der Fundamente. Hierbei entstehen Schallpegel, die bei Tieren, insbesondere Schweinswalen zu Hörschäden (temporäre Gehörschwellenverschiebungen) führen. Das BSH hat eine Schutzzone von 750 m vorgeschrieben, außerhalb derer ein Schallpegel von 160 dB unterschritten werden muss. Hierzu werden Luftblasenschleier eingesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass auch in diesen Fällen weiträumige Verschleichungen vorkommen. Der BUND befürwortet daher, dass anstelle des Einrammens lärmreduzierte Bohrverfahren oder Schwerkraftfundamente eingesetzt werden.

Der BUND hat eine Bündelung der Kabelanbindung der Stromabführung der Offshorewindparks entlang von Schifffahrtswegen sowie Flussmündungen gefordert. Dies konnte bisher nicht durchgesetzt werden. BUND spricht sich daher weiter gegen die nun geplanten Kabeltrassen in Nord- und Ostsee durch die Nationalparke aus. Kabelnutzungen müssen gebündelt werden „Sammel-Steckdose auf See“ – keine Einzelanbindungen.

3. Biomasse

Besonders positiv sieht der BUND die Verankerung zur Wärmenutzung in der Grundvergütung und die Begrenzung des Mais- und Getreideanteils bei der eingesetzten Biomasse. Diese Ansätze sind wichtige Schritte in eine richtige Richtung, um eine tatsächlich nachhaltige Biomasse-Nutzung sicher zu stellen.

Der BUND begrüßt die in § 64b verankerte Verordnungsermächtigung, die eine Ausweitung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf Biomasse in allen Aggregatzuständen ermöglicht. Gleichwohl mahnt

der BUND, zeitnah die Kriterien für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung inhaltlich deutlich zu verbessern hinsichtlich ökologischer und sozialer Kriterien.

An bestimmten Punkten der Novelle bedarf es gleichwohl **dringender Nachbesserungen**. Diese betreffen insbesondere

- die eingeschränkte Verpflichtung zu KWK nach 6 Jahren
- die neuen Begünstigungen für Anlagen über 500 KW nach 2013
- die undifferenzierte Vergütung für Gülle
- die fehlende Verpflichtung zur Wärmenutzung bei güllebasierten Anlagen
- die fehlende Ausdifferenzierungen in der Rohstoffvergütung I und II
- sowie die Positiv- bzw. Negativlisten.

Notwendige Nachbesserungen aus Sicht des BUND:

1. Der BUND begrüßt im Entwurf zur EEG-Novelle ausdrücklich die Vorgabe in § 27 Absatz 3, dass ein Vergütungsanspruch nur besteht, wenn 25 Prozent und ab dem 2. Jahr 60 Prozent des Stroms in **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** erzeugt wird und mit der Wärmenutzung eine höhere Effizienz der Biogaserzeugung sichergestellt ist.

Die vorgesehene Regelung § 27 Absatz 7, nach der weder die KWK-Verpflichtung noch das Einsatzstofftagebuch vorliegen müssen, um einen Vergütungsanspruch nach Spotmarkt zu erhalten, ist zu korrigieren. Das EEG sollte konsequent dazu dienen, die Nachhaltigkeit der Biogaserzeugung sicher zu stellen und solche Hintertüren für maisbasierte Anlagen ohne KWK ausschließen, die in Hochpreisphasen die Nachhaltigkeit gefährden.

Ebenfalls nachgebessert werden muss die Regelung im gleichen Gesetzesabschnitt, nach der ab dem 6. Kalenderjahr auch ohne Mindestwärmenutzung weiterhin 80 Prozent der Vergütung gewährt wird. Diese Regelung lehnt der BUND strikt ab. Diese Regelung würde das neue Gesetz und seinen positiven Ansatz für einen höheren Wirkungsgrad von Biogasanlagen entkernen. Stattdessen sollten aus Sicht des BUND 60 Prozent des Stroms in KWK erzeugt werden, wobei im Verlauf von 6 Kalenderjahren eine Abweichung von plus- minus 10 Prozent toleriert wird. Das heißt, eine Abweichung nach unten muss nach Ablauf des Betrachtungszeitraums von 6 Jahren vollständig kompensiert werden. Diese Regelung würde mögliche Veränderungen beim Wärmeverkauf berücksichtigen und zugleich sicherstellen, dass der Wirkungsgrad einer Anlage langfristig dem Sinn der EEG-Novelle entsprechend hoch bleiben muss.

2. Der BUND begrüßt bei § 27 Abs. 3 die Obergrenze bis 500 KW für Vergütung für Biogasanlagen, mahnt allerdings an, keine Übergangsfrist bis 31.12.2012 einzuräumen, sondern die Obergrenze unverzüglich wirksam werden zu lassen.

Für Anlagen über 500 KW gilt bisher der Nawaro-Bonus von 4 Cent. Die Novelle sieht für den Zeitraum bis Ende 2013 eine faktische Anhebung der Vergütung für Anlagen über 500 KW über die Rohstoffvergütungen beider Klassen vor. Dies wird der Kritik am bisherigen Nawaro-Bonus nicht gerecht, auch wenn partiell Einschränkungen für Mais und Getreide vorgesehen sind. Die erhöhte Rohstoffvergütung würde starken, zusätzlichen Intensivierungsdruck auf die Flächen rund um die Anlagen ausüben, die den Zielen des Boden- und Artenschutzes entgegenstehen.

Der BUND plädiert für eine Anhebung der Grundvergütung für Kleinanlagen bis zu 75 KW auf 15 Cent, um insbesondere dezentrale Anlagen gezielt zu fördern.

Biogasanlagen über 5 MW müssen in § 27 Absatz 1 von der Vergütung kategorisch ausgeschlossen werden (wie bisher im EEG 2009). Die Rohstoffbeschaffung für Biogasanlagen über 2 MW Bemessungsleistung zieht in aller Regel einen nicht nachhaltigen Transportaufwand für Biomasse nach sich. Zudem sind rund um Großanlagen erfahrungsgemäß Biomassekonkurrenzen absehbar.

Wünschenswert wäre eine Grundvergütung für Biogasanlagen bis maximal 2 MW. Dies würde zudem positiv dazu beitragen, dass die Wertschöpfung aus der Biogasproduktion bäuerlichen, regional ansässigen Betrieben und Betriebsgemeinschaften zugutekommt, statt über externe Gesellschaften der Region entzogen zu werden.

3. Nachbesserungsvorschläge für § 27 Absatz 4: Gülle ohne Gentechnik und Begrenzung von Zuckerrüben in Fruchtfolge sichern

Für den Einsatz von Gülle sollte in § 27 in Absatz 4 verankert werden, dass nur Gülle aus Betrieben, die keine gentechnisch veränderten Futtermittel einsetzen, einen Anspruch auf Vergütung nach Absatz 1 haben. Eine überragende Mehrheit der Bevölkerung lehnt den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft ab. Daher ist eine Förderung eines Folgeproduktes (Gülle) von Gentechnik-Futtermitteln nicht zu rechtfertigen. Ohne diese Vorgabe wird die Quersubventionierung der intensiven Tierhaltung über das EEG fortgesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung auch für Biogas noch weiter aufs Spiel gesetzt.

Der BUND begrüßt die Begrenzung von Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn auf maximal 50 Prozent des Energiegehaltes (§ 27 Abs 4 Satz 1) als Vergütungsvoraussetzung. Da zunehmend auch Zuckerrüben in Biogasanlagen gelangen, bedarf es einer ergänzenden Regelung zu Zuckerrüben im EEG, um über den C-Abbau über Humusentzug im Boden eine negative Klimawirkung auszuschließen, die dem Sinn des EEG zuwider liefe. Zuckerrüben sind ebenso starke Humuszehrer wie Mais, das u.U. auf dem Feld zurückbleibende Rübenblatt ändert daran kaum etwas.

Der BUND empfiehlt daher für Satz 1 folgende Ergänzung:

„1. Aus Anlagen die Biogas einsetzen, nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais (Ganzpflanze), Zuckerrüben und Getreidekorn einschließlich Körnermais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Prozent, bezogen auf den Energiegehalt, beträgt“.

Der BUND sieht Nachbesserungsbedarf auch hinsichtlich des Schutzes und des Erhalts von Dauergrünland. Dazu empfehlen wir folgende Formulierung ergänzend in Anlage 2 als generelle Anforderung vorab aufzunehmen:

„Anlage 2.

Für alle von Ackerflächen gewonnenen Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II ist nachzuweisen, dass auf den Gewinnungsflächen nach 2005 kein Grünland umgebrochen wurde.“

4. Die Ausnahme güllebasierter Anlagen (über 60 Masseprozent) von der Verpflichtung zur Wärmenutzung (§ 27 Absatz 4 Punkt 2) ist aus Sicht des BUND nicht nachvollziehbar und muss gestrichen werden. Die Argumentation, diese Anlagen leisteten als Reststoffverwertungen bereits einen hohen Klimaschutzbeitrag muss aus Sicht des BUND korrigiert werden, zumal die tierische Erzeugung, aus der die Gülle stammt immerhin zu 71 Prozent (ca. 95 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente 2006, steigende Tendenz) der Klimagase¹ aus der Landwirtschaft beiträgt. Zudem gehen von der intensiven Tierhaltung weitere erhebliche Umweltschäden aus, die nicht mit einer Privilegierung vereinbar sind. So stammen zum Beispiel rund 95 Prozent der Ammoniakemissionen in Deutschland aus der intensiven Tierhaltung. Die Zielvorgabe in der EU-Richtlinie (NEC) für die Bundesrepublik zur Senkung dieser klimaschädlichen Emissionen wird aller Wahrscheinlichkeit massiv verfehlt.

Gleichzeitig fordert der BUND bei der Anrechnung der Wärmenutzung das Heizen von Ställen auszuschließen. Eine Anerkennung dieses Wärmeverbrauchs fördert gesellschaftlich nicht erwünschte Tierhaltungsformen über das EEG und ruft verstärkten Widerstand der Bevölkerung hervor. Das EEG darf nicht zu einem indirekten Subventionsinstrument für Intensivtierhaltungen werden.

¹ Hirschfeld, Weiß et al 2008 nach Wegener et al 2006 und Deutscher Bundestag 2006

5. In Anlage 3 Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag empfiehlt der BUND folgende Ergänzung unter Punkt 4 Landschaftspflegematerialien, um Unklarheiten auszuschließen, die in der Vergangenheit aufgetreten sind:

„Material von Biotopen und besonders geschützten Flächen: Mahdgut, das bei der Pflege geschützter Biotope und besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile anfällt. Die Mahd entspricht einem Pflegeschnitt. Eine Ernte des gesamten Pflanzenbestandes fällt nicht unter diesen Begriff.“

Die Positiv- und Negativlisten in Anlage 1 wird der BUND zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend zu dieser ersten Stellungnahme kommentieren.

Holz

Zusatzvergütung von Waldrestholz streichen

Der BUND lehnt die zusätzliche Vergütung von Strom nach § 27 Absatz 2 aus Waldrestholz ab, da die Nutzung auch ohne Zusatzförderung wirtschaftlich ist und weitere Anreize für eine energetische Nutzung negative Auswirkungen auf die Waldökosysteme haben. Ein zu großer Biomasse-Entzug führt zum Verlust von Nährstoffnachhaltigkeit, Humusbildung und biologischer Vielfalt in den Wäldern. Waldrestholz ist aus der Einsatzstoffvergütungsklasse I, Anlage 2 gänzlich (Punkt 22 und 23) zu streichen, gleiches gilt dementsprechend für Abschnitt b von § 27 Absatz 2 Nummer 1.

4. Photovoltaik

Der pauschale Ausschluss von Solarparks auf Ackerflächen im Rahmen der in 2010 erfolgten Änderungen des EEG erscheint eher politisch motiviert als fachlich begründet. Mit den im Entwurf in § 32 Absatz 2 festgelegten Restriktionen wird sich künftig die Standortsuche für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen fast ausschließlich auf Konversionsflächen nach Nummer 2 konzentrieren. Damit nimmt auch der Druck zu, Solarparks verstärkt in den unter a) und b) genannten Schutzgebieten zu realisieren. Der BUND unterstützt daher als Notlösung den Ausschluss von Naturschutzgebieten und Nationalparks. Diese Pauschalregelung wird aber einer sinnvollen Einzelfallbewertung hinsichtlich der Naturverträglichkeit der Standortwahl nicht gerecht. Generell sollte die Vergütungsregelung für Photovoltaik auf Freiflächen an die Aufstellung eines Bebauungsplans mit sorgfältiger Umweltverträglichkeitsprüfung gekoppelt bleiben und Standorte dann ermöglichen, wenn nach der Errichtung der Anlage der ökologische Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nachweislich und wesentlich gegenüber dem vorherigen Zustand verbessert worden ist. Die Höhe der Vergütung muss aber auch die Finanzierung von umwelt- und naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen auf den über mindestens 20 Jahre genutzten Solarparkflächen absichern. Ist dies gewährleistet, sollten aufgrund der viel geringeren Flächeneffizienz des Anbaus von Energiepflanzen Standorte für Solarparks auf Ackerflächen nicht komplett von der EEG-Vergütung ausgeschlossen werden. Die Ackerflächen müssen im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet und ökologisch aufgewertet werden.

5. Wasserkraft

Bisher gibt es keine konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)2000/60/EG des EP und des Rates vom 23. Oktober 2000. Die 2004 deutschlandweit, im Zuge der Umsetzung der WRRL, durchgeführte Bestandsaufnahme zeigte deutlich, dass die fehlende Durchgängigkeit der Fließgewässer bereits zu massiven Problemen, bis hin zu einem Artenverlust von 94% der kieslaichenden Fischarten geführt hat. Die Fische sind Zeigerorganismen für die Bewertung der Fließgewässer-Morphologie. Die Wiederherstellung des guten Zustands der Gewässer ist erklärtes Ziel aller EU-Staaten. Dieses Ziel kann im gesetzten Zeitrahmen (bis 2015, bzw. 2017) nur erreicht werden, wenn die fischbiologische, wie morphologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder hergestellt wird. Die Förderung der sog. „Kleinen Wasserkraft“ bewirkt das Gegenteil. Bestehende Querbauwerke werden nicht zurück- und z. B. in raue Rampen umgebaut, sondern mit z.B. für Fische tödlich wirkenden Turbinen nachgerüstet. Die vorgegebene, mit EEG-Mitteln hergestellte Durchgängigkeit ist rein kosmetisch. Fischaufstiegsanlagen sind in der Praxis nicht durchgängig, meist durch zu wenig Wasserbeschickung für alle Fischarten passierbar nicht einmal auffindbar.

Art. 4 (7) WRRL und WHG 31 (2) 3 schließen die Erstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Neubau einer Wasserkraftanlage durch die zuständige Behörde in der Regel aus, da die Ziele, die mit der Änderung des Gewässers verfolgt werden, mit anderen geeigneten Maßnahmen effizienter erreicht werden können. Hier fehlt jedoch auf behördlicher Ebene häufig die gewässerkundliche Kompetenz, da die Bewilligung den Landratsämtern obliegt und lediglich das Benehmen mit den Fischerei- und Naturschutzbehörden hergestellt werden muss.

Der im EEG geforderte Nachweis der ökologischen Verbesserung wurde bisher nicht qualifiziert erbracht. Umweltgutachter(in) mit einer Zulassung in dem Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft sind aus rein fachlichen Gründen nicht in der Lage ökologische Verbesserungen für das Fließgewässer zu bescheinigen. Aber auch bei fachlich qualifizierten Gutachter(inne)n besteht durch die Auftragsvergabepraktik die hohe Wahrscheinlichkeit von „Gefälligkeitsgutachten“. Wirkungskontrollen bezüglich der (insbesondere kumulativen) Schädigung von Wanderfischarten liegen in der Regel nicht vor.

Deshalb fordert der BUND:

1. Die Gewährung einer Vergütung von Kleinwasserkraftanlagen <500 kW ist aus oben genannten Gründen für neue Anlagen zu streichen und für Bestandsanlagen an die Übereinstimmung mit den Vorschriften der WRRL zu binden. Die Entscheidung darüber muss von den Wasserbehörden im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden getroffen werden.
2. Anlagen mit einer Ausbauleistung >20 MW dürfen nicht über das EEG gefördert werden. Diese Anlagen werfen ausreichend Gewinne ab. Eine Modernisierung dieser zumeist abgeschriebenen Anlagen liegt im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, zur Schaffung von Durchgängigkeit ist der Betreiber nach WHG verpflichtet und kann sich entsprechende Rücklagen schaffen.

6. Direktvermarktung

Optionale Marktprämie

Die Verantwortung für Markt- und Systemintegration kann aus Sicht des BUND nur bedingt an die Anlagenbetreiber übertragen werden. Einerseits ist das Potenzial für Anlagen mit fluktuierender Einspeisung de facto sehr gering. Andererseits geht es in der Transformation des Energiesystems vielmehr darum, die verbleibenden konventionellen Kapazitäten an das neue Paradigma der Erneuerbaren anzupassen, anstatt zu fordern, dass die erneuerbaren Energien sich an einen Strommarkt und ein Energiesystem anpassen sollen, das für zentrale thermische Kraftwerke ausgelegt war. Die Flexibilisierung des konventionellen Kraftwerksparks ist zwar nicht Gegenstand des EEG, sollte jedoch in den Regelungen des EEG implizit mitgedacht werden.

Die Kosteneffizienz der Maßnahme ist insofern nicht erkennbar, als dass für fluktuierende Energiequellen, trotz geschätzter Maßnahmenkosten in dreistelliger Millionenhöhe, kein nennenswerter Integrationsbeitrag geleistet werden dürfte.

Grünstromprivileg

Das Grünstromprivileg, dessen Höhe auf 2 ct/kWh begrenzt wird, wird an die Nutzung von 25% volatilem Wind- oder Sonnenstrom gekoppelt (§39, (1), 1 b). In Verbindung mit der noch unzureichend langen Prognosedauer von einer Woche und den damit verbundenen hohen Abweichungen wird es für Ökostromhändler kaum möglich sein, diese Bedingung zu erfüllen. Durch die Vorgabe, die beiden Mengenvorgaben von 50% EEG und 25% FEE-Anteil monatlich nachweisen zu müssen, wird das Grünstromprivileg faktisch abgeschafft, eine Weiterentwicklung findet nicht statt.

Soll die Direktvermarktung von EEG-Strom durchführbar sein, muss die monatliche Betrachtungsweise gestrichen werden und wie bisher das Kalenderjahr als Bezugszeitraum gelten.

Das Grünstrom-Privileg sollte auf anspruchsvolle Ökostromanbieter (mit 100 Prozent Ökostromangebot) begrenzt werden, um Mitnahmeeffekte und Trittbrettfahrer auszuschließen.

7. Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen

Die Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen wurde in den vergangenen Jahren immer weiter ausgedehnt, so dass das finanzielle Volumen dieser Regelung - voraussichtlich 2 Milliarden Euro in 2011 - die Akzeptanz des EEG mittlerweile gefährdet. Zudem wirft diese Regelung Fragen auf, inwieweit hier enorme Mitnahmeeffekte für den Großteil der Unternehmen entstehen. Eine grundlegende Überprüfung und Reform der Regelung erscheint auch deshalb notwendig, weil die Unternehmen gleichzeitig durch sinkende Strombörsenpreise vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren (Merit Order Effekte). Im Sinne von Kosteneffizienz, Verursacherprinzip und der Vermeidung von Windfall Profits muss die Zahl und das Volumen der Ausgleichsregelung auf „tatsächlich betroffene Unternehmen“ deutlich reduziert werden. Die hier vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung der Ausnahmetatbestände erscheinen dafür bei weitem nicht ausreichend. Grundsätzlich sollte das Fördervolumen für die Ausgleichsregelung für Unternehmen und für alle weiteren Sonderregelungen vollständig transparent gemacht und im Hinblick auf Mehrfachförderung und Mitnahmeeffekte überprüft werden.

Kontakt und weitere Informationen:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Thorben Becker
Teamleiter Klimaschutz
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-421
thorben.becker@bund.net
www.bund.net